

Benutzungssatzung für die öffentlichen Bolzplätze der Stadt Ingelheim am Rhein vom 01.07.2025

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 518), in der jeweils gültigen Fassung, am 20.01.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ingelheim am Rhein stellt die in der Anlage aufgeführten Bolzplätze ihren Einwohnern im Rahmen der Regelungen dieser Satzung und der Anlage als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die der Satzung beigefügte Anlage ist mit ihren Bestimmungen Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Bolzplätze werden nach Altersbeschränkungen und Öffnungszeiten eingeteilt.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Bolzplätze dienen der Entfaltung der Einwohner, der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses, sowie der Förderung des sozialen Verhaltens.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr im Rahmen der vorgegebenen Öffnungszeiten der einzelnen Bolzplätze (Anlage) gestattet.
- (2) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen die Bolzplätze mit Altersbeschränkung nur als Aufsichtsperson bzw. Mitspieler spielender Kinder benutzen.
- (3) Bolzplätze ohne Altersbeschränkung (Anlage) stehen allen Einwohnern mit den in der Anlage genannten zeitlichen Einschränkungen zur Verfügung.

§ 4

Einschränkungen des Benutzungsrechts

Die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze unterliegt neben den in § 3 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Begrenzungen des Benutzungsrechts folgenden Einschränkungen:

- a) Es besteht kein Anspruch auf Vorhaltung der in der Anlage aufgeführten Bolzplätze. Ebenfalls besteht kein Anspruch auf einen bestimmten oder gleichmäßigen Ausbau der Bolzplätze.
- b) Die Benutzung darf nur im Rahmen der in der Anlage für die einzelnen Bolzplätze festgelegten Vorgaben erfolgen.
- c) Die Stadt ist berechtigt, Bolzplätze ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend zu schließen oder das jeweilige Gelände einem anderen Zweck zuzuführen. Derartige Maßnahmen sind in der für die Stadt geregelten Bekanntmachungsform öffentlich bekannt zu machen. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.
- d) Für die Dauer von Reparatur-, Reinigungs- oder Unterhaltungsarbeiten kann die Benutzung der Bolzplätze untersagt werden. Der genaue Zeitraum eines solchen Nutzungsverbots wird am jeweiligen Bolzplatz kenntlich gemacht. Zusätzlich kann hierüber auch in der Presse informiert werden.

- e) Der Rotweinfestplatz wird für die Dauer des Rotweinfestes einschließlich der Zeit des Auf- und Abbaus für die Benutzung als Bolzplatz alljährlich gesperrt. Die Stadt kann weitere Sperrungen auf Grund von Sonderveranstaltungen auf diesem wie auf allen anderen Bolzplätzen anordnen.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Die Bolzplätze sind schonend und pfleglich zu benutzen. Die Bolzplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Eigenmächtige Veränderungen der Einrichtungen sind nicht gestattet.
- (2) Bei der Benutzung der Bolzplätze sind übermäßige Belästigungen und Störungen anderer zu vermeiden. Insbesondere ist Rücksicht auf die Interessen der umliegenden Wohnbevölkerung zu nehmen.
- (3) Auf den Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:
 - a) Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. Verantwortlicher dort frei laufen zu lassen,
 - b) diese mit Mofas, Motorrädern oder anderen Verkehrsmitteln zu befahren,
 - c) dort zu nächtigen bzw. zu zelten,
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 - e) sich im Bolzplatzbereich betrunken oder sonst Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten,
 - f) alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzuführen oder zu konsumieren,
 - g) übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - h) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen.
- (4) Den Anweisungen des städtischen Personals ist Folge zu leisten; dieses Personal übt auf den Bolzplätzen das Hausrecht aus und ist berechtigt, Weisungen zu erteilen und Verweise u. ä. auszusprechen.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Bolzplätze sind nur zu den in der Anlage genannten Öffnungszeiten zur Benutzung freigegeben.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt ist für die Bolzplätze verkehrssicherungspflichtig. Im Übrigen erfolgt die Benutzung der Bolzplätze auf eigene Gefahr.
- (2) Die Benutzer haften insbesondere für alle Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig an den Bolzplätzen und deren Einrichtungen verursachen. Darüber hinaus haften die Benutzer für Schäden, die sie bei der Benutzung der Bolzplätze an angrenzenden Grundstücken verursachen.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung der auf die Bolzplätze mitgebrachten Sachen der Benutzer haftet die Stadt nicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten auf den Bolzplätzen aufhält,
 2. Bolzplätze entgegen den Regelungen über die Altersbeschränkung (§ 3) benutzt,

3. einer Bestimmung des § 5 zuwiderhandelt, insbesondere Weisungen des städtischen Personals nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1000 €, bei fahrlässigen Handlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen des § 5 Abs. 3 c), f) und h) können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein.

§9

In-Kraft-treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die öffentlichen Bolzplätze der Stadt Ingelheim am Rhein vom 07. April 2003 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, den 01. Juli 2025
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister

**Anlage zur Benutzungssatzung für die öffentlichen Bolzplätze der Stadt Ingelheim am Rhein
vom 01.07.2025**

Standort	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten		Art/ Ausstattung	
		werktags	Sonn- & Feiertage	Belag	Ausstattung
Altegassee	bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr	9 – 20 Uhr	9-12 Uhr 15 - 20 Uhr	Ricoten	2 Bolzplatz Tore
Bruchstraße, Wackernheim	keine Beschränkung	9 - 20 Uhr	9 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Wiese	2 Bolzplatz Tore
Brüder-Grimm-Straße	bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr	9 – 20 Uhr	9-12 Uhr 15 - 20 Uhr	Tennenbelag/ Pflaster	2 Bolzplatz Tore, 2 Basketballkörbe
Eisenacher Straße	keine Beschränkung	9 – 20 Uhr	9-12 Uhr 15 - 20 Uhr	Wiese/ Sand	2 Bolzplatz Tore
Fingerkrautweg	bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr	9 – 20 Uhr	9 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Tennenbelag/ Pflaster	1 Bolzplatztor, 1 Basketballkorb, 1 Tischtennisplatte
Grundschule Heidesheim	keine Beschränkung	9 – 20 Uhr	9 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Tennenbelag/ Pflaster	2 Bolzplatz Tore, 1 Basketballkorb
Heidesheimer Straße	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	Tennenbelag	2 Bolzplatz Tore, 1 Basketballkorb, 1 Kletterwand
Im Blumengarten/ Ikasee	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	Tennenbelag	2 Bolzplatz Tore, 1 Basketballkorb
In der Aue Großwinternheim	keine Beschränkung	9 -20 Uhr	9 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Tennenbelag	2 Bolzplatz Tore, 1 Basketballkorb
Jungaue	keine Beschränkung	9 – 20 Uhr	9 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Asphaltdecke	2 Bolzplatz Tore, 1 Basketballkorb
Randgrün West	keine Beschränkung	keine Beschränkung	keine Beschränkung	Wiese, Tennenbelag	2 Bolzplatz Tore, 1 Basketballkorb
Rheinweg/ Hinter der Ohrenbrücke	bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr	9 – 20 Uhr	9 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Tennenbelag	2 Bolzplatz Tore
Rotweinfestplatz	keine Beschränkung	9 – 20 Uhr	9 - 20 Uhr	Tenne, Gelsenrot	2 Bolzplatz Tore
Selztalstraße	bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr	9 – 20 Uhr	9 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Ricoten	2 Bolzplatz Tore, 1 Tischtennisplatte
Unteraue, Heidenfahrt	bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr	9 – 20 Uhr	9 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Tennenbelag	2 Bolzplatz Tore, 1 Basketballkorb
Westlich der Ulmenstraße	bis zur Vollendung des 17. Lebensjahr	9 – 20 Uhr	10 - 12 Uhr 15 - 20 Uhr	Tennenbelag	2 Bolzplatz Tore

Ingelheim am Rhein, den 01.07. Juli 2025
Stadtverwaltung

Ralf Claus
Oberbürgermeister